

**Ausfertigung**

**OBERLANDESGERICHT NAUMBURG**



Eingegangen  
11. Juni 2015  
RA Tronje Döhmer

**BESCHLUSS**

2 Rv 67/15 OLG Naumburg  
302 Cs 425 Js 26545/14 AG Halle

In der Strafsache

gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Tronje Döhmer aus Gießen,

wegen

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 9. Juni 2015

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig

b e s c h l o s s e n:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 26. Januar 2015 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen  
zur Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt. Dagegen richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt und das Verfahren beanstandet.

Das Rechtsmittel greift bereits mit der Verfahrensrüge durch, so dass es auf die Sachrüge nicht ankommt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift an den Senat vom 4. Juni 2015 ausgeführt:

„...Der Angeklagte bemängelt, das Gericht habe einen Hilfsbeweis Antrag rechtsfehlerhaft abgelehnt.

Die Rüge ist zulässig erhoben, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Der Revisionsführer benennt den Beweisantrag vom 26.01.2015, das in Bezug genommene Schreiben der Zeugin und die im Urteil vom 26.01.2015 niedergelegte Ablehnung dieses Antrages so genau und vollständig, dass das Revisionsgericht allein anhand der Revisionsbegründung eine Schlüssigkeitsprüfung vornehmen, also beurteilen kann, ob der geltend gemachte Fehler vorliegt, wenn die behaupteten Rügetatsachen sich als zutreffend erweisen (vgl. KK-Krehl, StPO, 7. Aufl 2013, § 244 Rn. 224 m.w.N.). Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass die Begründung nicht den Vermerk des Vorsitzenden vom 26.01.2015 und insoweit die Niederschrift der Hauptverhandlung vom 26.01.2015 anführt (Bl. 62, 63R, 123 d. A.). Denn hierbei handelt es sich um einen Verfahrensvorgang, der für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Sachbehandlung des Beweisantrages nicht von Belang ist (BGH NJW 2003, 2761, 2763).

Die Rüge ist auch begründet, da ein Verstoß gegen §§ 244 Abs. 2, 3 i.V.m. 411 Abs. 2 S. 2, 420 Abs. 4 StPO vorliegt. Ausweislich der Urteilsgründe sah es das Gericht nach der Lebenserfahrung als praktisch ausgeschlossen an, dass es „aufgrund der Aussage eines Ehegatten – noch dazu da die Ehefrau des Angeklagten anscheinend psychisch erkrankt ist und von ihrer Betreuerin als „leicht beeinflussbar“ eingeschätzt wird – sich über die übereinstimmenden Aussagen von drei glaubwürdig und überzeugend wirkenden Polizeibeamten hinwegsetzen wird“. Diese Ablehnung seines Beweisantrages beanstandet der Revisionsführer zu Recht. Seine Beweisbehauptung geht dahin, dass der Angeklagte die inkriminierten Worte nicht genutzt hat. Das Gericht hingegen hielt den Angeklagten durch die Beweisaufnahme bereits für überführt und meinte, eine weitere Beweiserhebung könne diese Überzeugung nicht erschüttern. Aufgrund dieser Würdigung hat es abgelehnt, dem Antrag nachzugehen, weil das Gegenteil der Beweistatsache schon erwiesen sei und eine weitere Beweisaufnahme keinen Erfolg verspreche; das aber ist kein Ablehnungsgrund nach § 244 Abs. 3 StPO (BGH vom 07.05.1986 – 2 StR 583/85, juris Rn. 26f). Eine Überzeugung des Gerichts – wie hier – vom Gegenteil dieser Beweisbehauptung aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme erlaubt die Ablehnung des Beweisantrages nach § 244 Abs. 3 StPO nicht, vielmehr handelt es sich hierbei um eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung (BGH vom 15.11.1993 – 5 StR 639/93, juris Rn. 5).

Hierbei kommt es entgegen den Urteilsgründen auch nicht darauf an, dass die benannte Zeugin möglicherweise psychisch erkrankt ist und von ihrer Betreuerin als „leicht beeinflussbar“ eingeschätzt wird. Denn die Validität des Beweismittels ist bei der Prüfung eines Beweisantrages ohne Bedeutung, vielmehr muss die Beurteilung der Zeugenqualität der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben (BGH vom 12.06.1997 – 5 StR 58/97, juris Rn. 13f.).

Ein extrem gelagerter Fall, in dem eine offensichtlich unwahrscheinliche, aus der Luft gegriffene, ohne jede tatsächliche Anhaltspunkte und ohne jede begründete Vermutung auf Geratewohl aufgestellte Behauptung und damit ein „Schein-Beweisantrag“ anzunehmen ist, dem unter Umständen nicht nachzugehen ist (dazu BGH vom 12.06.1997 a.a.O., juris Rn. 19f.), liegt nicht vor. Die Zeugin [Name] ist als einzige Entlastungszeugin zugleich die einzige Person, die den Angeklagten während des gesamten Tatgeschehens begleitete, auch ist ihre Benennung nicht neu und aus der Luft gegriffen.

Vor diesem Hintergrund stützt auch die Regelung des § 420 Abs. 4 StPO die Urteilsgründe nicht. Hiernach hat der Richter einen größeren Ermessensspielraum hinsichtlich der

Ablehnung von Beweisanträgen als im Regelverfahren, maßgeblich ist aber nicht seine subjektive Überzeugung davon, ob der Sachverhalt bereits geklärt ist und die Erhebung des angebotenen Beweises zu keinem anderen Ergebnis führen kann (KK-Graf, StPO, 7. Aufl. 2013, § 420 Rn. 7; - Senge, § 384 Rn. 3). Drängt sich vielmehr bei objektiver Betrachtung die Erhebung des angebotenen Beweises zur Erforschung der Wahrheit auf oder liegt sie zumindest nahe, muss dem Beweisantrag entsprochen werden (OLG Hamm vom 08.09.1969 – 4 Ws OWi 386/69). So liegt es hier. Ausweislich der Urteilsgründe befanden sich die Belastungszeugen bei zwei der drei inkriminierten Rufe nur in Hör-, aber nicht in Sichtweite des Angeklagten. Die einzige Person, die ständig in seiner Nähe war, war die nicht gehörte Entlastungszeugin. Diese nicht zu den objektiven und subjektiven Umstände jede der Bemerkungen zu vernehmen, verlässt den Bereich des pflichtgemäßen Ermessens.

Das Urteil beruht auf dem Verfahrensverstoß, da nicht auszuschließen ist, dass eine Vernehmung der Zeugin zu allen drei Rufen das Gericht zu einer anderen Entscheidung veranlasst hätte. Zwar kann das Revisionsgericht bei Hilfsbeweisanträgen, die in zulässiger Weise erst in den Urteilsgründen beschieden werden, die Ursächlichkeit eines Verstoßes gegen § 244 Abs. 3 bis 5 StPO mit der Begründung verneinen, dass der Tatrichter den Antrag mit anderer Begründung rechtsfehlerfrei hätte ablehnen können (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, § 244 StPO Rn. 86). Ein tragfähiger anderer Grund zur Ablehnung des Hilfsbeweisantrages ist hier aber nicht ersichtlich.“

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an.

**Henss**  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

**Halves**  
Richter  
am Oberlandesgericht

**Stötter**  
Richter  
am Amtsgericht

**Ausgefertigt**  
Naumburg, den 09.06.2015

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts Naumburg

